THÜRINGER LANDTAG
6. Wahlperiode

Drucksache 6/5230
19.01.2018

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union; KOM(2017) 772 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 13. Dezember 2017 über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/3395 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Innen- und Kommunalausschuss gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 6/3446).

Der Innen- und Kommunalausschuss hat die Vorlage in seiner 51. Sitzung am 18. Januar 2018 in öffentlicher Sitzung beraten und empfiehlt dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien, gegenüber der Landesregierung auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen.

Der Innen- und Kommunalausschuss teilt die seitens der Landesregierung in Vorlage 6/3491 und seitens der Landtagsverwaltung in Vorlage 6/3477 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Der Innen- und Kommunalausschuss stellt es dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien anheim, ob er mit Blick auf die Beratungen auf Bundesebene seine abschließende Entscheidung vertagt, um diese Ergebnisse mit einfließen zu lassen (Vorlage 6/3530).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 42. Sitzung am 19. Januar 2018 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über

Druck: Thüringer Landtag, 23. Januar 2018

ein Katastrophenschutzverfahren der Union' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Ziel, die Prävention, Vorsorge und Bewältigung von Naturkatastrophen und von vom Menschen verursachten Katastrophen in der EU zu verbessern. Eine wirksame Bekämpfung dieser Katastrophen erfordert ein solidarisches Handeln der Mitgliedstaaten und eine Koordinierung auf europäischer Ebene.

Aus Sicht des Landtags bestehen jedoch Bedenken, ob der Vorschlag auf die angegebene Rechtsgrundlage des Art. 196 AEUV gestützt werden kann, soweit er erneut die Einrichtung einer von der Entscheidung der Mitgliedstaaten losgelösten Europäischen Katastrophenschutzeinheit (rescEU) bei gleichzeitiger Einstellung der Kofinanzierung für nationale Neubeschaffungen vorsieht. Insoweit hat der Landtag auch Zweifel, ob der Vorschlag mit dem Subsidiarität- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist. Er knüpft damit an seinen Beschluss vom 17. Februar 2012 in Landtagsdrucksache 5/4086 zum vorangegangenen Beschlussvorschlag der Kommission vom 20. November 2011 (KOM(2011) 934) an.

Nach Art. 196 AEUV i. V. m. Art. 6 und Art. 2 Abs. 5 AEUV hat die EU im Bereich des Katastrophenschutzes nur eine Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsfunktion. Dieser Kompetenzbereich stellt eine spezielle primärrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen Subsidiaritätsgrundsatzes dar.

Nach Darstellung der Kommission reichen die kollektiven Kapazitäten der Mitgliedstaaten nicht aus. Der Landtag kann jedoch der Begründung zum Vorschlag nicht entnehmen, ob und ggf. aus welchen Gründen die Mitgliedstaaten die von der Kommission festgestellte Kapazitätslücke nicht selbst - oder mit Unterstützung der EU - schließen können.

Der Landtag vertritt die Auffassung, dass sich die Kommission im Lichte der begrenzten Rechtgrundlage und des Subsidiaritätsprinzips darauf beschränken muss, die Aufstellung von notwendigen Kapazitäten durch die Mitgliedstaaten finanziell zu unterstützen und hierdurch zur Schließung der Kapazitätslücke beizutragen.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius
Präsident des Landtags